

Merkblatt für Segnungsfeiern in der Kirchgemeinde Worb

Grundsatz:

Die Kirchenordnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sieht vor, dass in besonderen Fällen Segnungsfeiern in gottesdienstlichem Rahmen durchgeführt werden können:

Art. 23 Weitere Gottesdienste

2 Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann der Pfarrer gottesdienstliche Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen durchführen. Sie sollen den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.

Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten

2 Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermassen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.

3 Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann diese Begleitung auch liturgisch gestaltet werden.

Die Kirchgemeinde Worb stellt ihre Kirchenräume für Segnungsfeiern im Sinne der Kirchenordnung zur Verfügung, wenn diese vom zuständigen Pfarramt oder von einer dazu ermächtigten Pfarrperson der reformierten Kirche verantwortet werden und der Kirchgemeinderat entsprechend orientiert ist.

Die *Verordnung über die Benutzung kirchlicher Räume und Einrichtungen* und die Merkblätter über die Kirchen- und Orgelbenützung finden sinngemäss Anwendung.

Richtlinien der ev.-ref. Kirchgemeinde Worb für Segnungsfeiern gleichgeschlechtlicher Paare:

A. Empfehlungen des Synodalrates im Kreisschreiben 12/2006

In der Handhabung von Segnungsfeiern für gleichgeschlechtliche Paare hält sich die ev.-ref. Kirchgemeinde Worb an die Empfehlungen des Synodalrates der ref. Kirche BEJUSO, wie sie im Kreisschreiben Nr. 12/2006 festgehalten sind:

1. Der Synodalrat empfiehlt den Kirchgemeinden und Pfarrpersonen, die bestehenden Instrumente der Kirchenordnung einzusetzen. Die Kirchenordnung bietet heute schon die Möglichkeit einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. (vgl. KiO Art. 23 und 79)

2. die kirchliche Registrierung / Rodelung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften scheint dem Synodalrat zur Zeit nicht angezeigt. ...

B.

2.1.

Voraussetzung für eine Segnungsfeier gleichgeschlechtlich Liebender ist die zivilrechtliche Registrierung der Partnerschaft, analog zu Trauungen.

2.2.

Die Segnungsfeiern können an Samstagen oder anderen Werktagen in beiden Kirchen (Worb und Rüfenacht) abgehalten und mit Glockengeläute eingeleitet werden.

2.3.

Für Paare, die Mitglieder der ev.-ref. Kirchgemeinde Worb sind, ist die Pfarrperson des betroffenen Pfarrkreises zuständig. Auswärtige Paare bringen grundsätzlich ihren Pfarrer oder ihre Pfarrerin mit. In dem Fall werden Gebühren für die Kirchenbenützung erhoben, die denjenigen von Trauungen entsprechen.

2.4 Im weiteren (Musikalische Gestaltung, Blumenschmuck etc.) gilt das Merkblatt für Trauungen in der reformierten Kirche Worb sinngemäss auch für Segnungsfeiern gleichgeschlechtlicher Paare.

Für das Pfarrteam

23.4.13 , Stefan Wälchli

Genehmigt an der Kirchgemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013

Vizepräsident

Sekretärin

Heinz Kummer

Doris Maurer